

Unter der Leitung des Gerichts wirken in der Hauptverhandlung der Staatsanwalt, der Angeklagte, dessen Verteidiger, der Geschädigte, der gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger, die Erziehungsberechtigten jugendlicher Angeklagter und die Organe der Jugendhilfe gemäß ihrer Stellung im Verfahren mit. Das Gericht muß die Hauptverhandlung so leiten, daß die Beteiligten ihre Rechte wahrnehmen und unterschiedliche Standpunkte darlegen sowie eventuelle Bedenken gegen Prozeßhandlungen äußern können, die nach ihrer Meinung nicht der Klärung des Sachverhalts und der Findung einer gerechten Entscheidung dienen.

**3. Planmäßige Gestaltung der Beweisaufnahme:** Die Vernehmung des Angeklagten ist am Anfang der Beweisaufnahme durchzuführen, ansonsten bestehen keine Vorschriften über die Reihenfolge der Beweiserhebungen. Das Gericht soll — unter Umständen auf der Grundlage eines in Vorbereitung der Hauptverhandlung erarbeiteten Planes — die Reihenfolge der Beweiserhebungen mit Rücksicht auf die individuellen Eigenheiten der Strafsache so gestalten, daß die Sache allseitig aufgeklärt und den im Gerichtssaal Anwesenden das Verständnis der Strafsache und der damit zusammenhängenden Probleme erleichtert wird.

**4. Parteilichkeit der Verhandlungsleitung:** Die Richter sind verpflichtet, ihr Amt auf der Grundlage der sozialistischen Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR nach bestem Wissen zum Wohl der Werktätigen und ihres Staates auszuüben. Das bestimmt auch den festen Standpunkt, von dem aus das Gericht gerecht und unparteiisch gegenüber jedermann die Hauptverhandlung zu leiten hat. Damit leisten die Gerichte einen Beitrag zur Lösung der im Art. 90 Abs. 1 der Verfassung umrissenen Aufgaben der Rechtspflege.

**5. Förderung des Vertrauens der Bürger:** Die Verhandlung muß auch so geleitet werden, daß denjenigen Beteiligten, denen als Nichtjuristen das Auftreten vor Gericht ungewohnt ist (Angeklagte, Zeugen, Kollektivvertreter, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Erziehungsberechtigte jugendlicher Angeklagter, Geschädigte), geholfen wird, ihre Befangenheit und möglicherweise eine Fehleinschätzung über das Gericht und die Hauptverhandlung zu überwinden. Insbesondere bei der Vernehmung des Angeklagten oder anderer Beweispersonen kommt es darauf an, Kontakt zu finden, beim Angeklagten einen möglicherweise vorhandenen Abwehrreflex abzubauen, bei den Zeugen und Kollektivvertretern die Ungewohntheit der Umgebung vergessen zu machen. Auch dem gesellschaftlichen Ankläger und dem gesellschaftlichen Verteidiger muß durch das Gericht geholfen werden, ihre Aufgabe zu begreifen und allseitig zu lösen. Das kann erreicht werden, indem das Gericht das Wort und den Ton findet, der an das Gefühl und an den Verstand des Angesprochenen appelliert. Neben dem Einfühlungsvermögen in die Sinnes- und Geistesart der anzuhörenden Personen ist auch die Geduld eine unerläßliche Eigenschaft, die insbesondere vom Vorsitzenden, aber auch von den anderen Gerichtsmitgliedern bei der Leitung der Hauptverhandlung zu for-